

## Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 21.08.2002 u.a. folgendes beschlossen:

### I. öffentlicher Teil

**Drucksache 155/02** Bereitstellung des kommunalen Miteleistungsanteils (KMA) bis zum Jahr 2007 für das Förderprogramm „Stadtumbau-Ost“

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die für die Fortführung des städtebaulichen Umbaukonzeptes notwendigen finanziellen kommunalen Mittel (KMA) von 184.500,- EUR für das Haushaltsjahr 2003 und in Höhe von 185.000,- EUR je Jahr für die Jahre 2004 - 2007 als Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Nachtragshaushalt einzustellen.

**Drucksache 156/02** Bereitstellung des kommunalen Miteleistungsanteils (KMA) bis zum Jahr 2007 für das Sanierungsgebiet „Altstadt“

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die für die Fortführung der Sanierung notwendigen finanziellen kommunalen Mittel (KMA) in Höhe von 390.000,- EUR je Jahr als Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die Jahre 2003 bis 2007 im Nachtragshaushalt einzustellen.

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 29.08.2002 u.a. folgendes beschlossen:

### I. öffentlicher Teil

**Drucksache 129/02** Schulentwicklungsplan

**Drucksache 150/02** Antrag auf Liquiditäts-zuschuss des TGZ Havelland

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, der TGZ GmbH

1. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 14.500,00 EUR sowie
2. ein zinsloses Darlehen in Höhe von 17.500,00 EUR bereitzustellen.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Abhängigkeit von der weiteren Liquiditätsentwicklung des TGZ

Havelland GmbH.

**Drucksache 126/02** Straßenausbau des Wisentweges und Hasenweges (teilw.) in Rathenow Nord hier: Fahrbahn und Straßenbeleuchtung

**Beschluss:** Der Ausschuss beschließt das vorliegende Ausbauprogramm, erarbeitet vom Ingenieurbüro Steinbrecher und Partner, für den Wisentweg und Teil des Hasenweges mit einer Breite von 4,75 m mit bituminösem Aufbau und den gepflasterten Überfahrten sowie der Herstellung der Straßenbeleuchtung.

**Drucksache 127/02** Bildung von 2 Anlagen für den Ausbau des Wisentweges und Teil des Hasenweges Vorausleistungsbescheinigung zur Erhebung von Beiträgen in Höhe von 80 % für die genannten Baumaßnahmen.

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt die Bildung von 2 Anlagen für den Ausbau des Wisentweges und Teil des Hasenweges, sowie die Vorausleistungsbescheidung zur Erhebung von Beiträgen in Höhe von 80 % für die genannten Baumaßnahmen.

**Drucksache 143/02** Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 006 „Kiebitzsteig“.

Änderung der Zufahrt für das Grundstück Flur 43, Flurstück 122

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB für das Grundstück Flur 43, Flurstück 122 zuzustimmen.

**Drucksache 144/02** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Text-Bebauungsplanes Nr. 10/00 „Wiesengrund“ im OT Semlin

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbeirates zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Fertiggartenhauses mit überdachter Terrasse als Geräteschuppen“ auf dem Flurstück 78/9 in der Flur 2, Im Wiesengrund 30 zu erteilen.

**Drucksache 145/02** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Text-Bebauungsplanes Nr. 10/00 „Wiesengrund“ im OT Semlin

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbeirates zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung einer Terrassenüberdachung“ auf dem Flurstück 78/10 in der Flur 2, Im Wiesengrund 31 zu erteilen.

**Drucksache 146/02** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 „Schollener Straße“ im OT Steckelsdorf

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbeirates zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf den Flurstücken 63/18 tlw. Und 63/20 tlw. in der Flur 2, Baumweg zu erteilen.

### II. nichtöffentlicher Teil

**Drucksache 160/02** Änderung des Erwerbers - Grundstücksverkauf, Gemarkung Steckelsdorf, Flur 1,

Flurstück 182/3 tlw.

**Drucksache 161/02** Änderung des Erwerbers - Grundstücksverkauf, Gemarkung Steckelsdorf, Flur 1, Flurstück 182/3

**Drucksachen. 162/02** Grundstücksverkauf, Gemarkung Steckelsdorf, Flur 7, Flurstück 147

**Drucksache 164/02** Grundstücksankauf - Verladestraße - Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 130 tlw. Und Flurstück 316 Flur 36, Flurstück 6/3 tlw.

**Drucksache 165/02** Grundstücksankauf - Verladestraße - Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 119/2 Flur 36, Flurstück 6/5

**Drucksache 166/02** Grundstücksankauf - Bahnhofsvorplatz, Gemarkung Rathenow, Flur 35, Flurstück 107 und Flurstück 108/3 tlw., Flur 36, Flurstück 6/3

**Drucksache 167/02** Grundstücksankauf - östlicher Bahnhofsvorplatz, Gemarkung Rathenow, Flur 35, Flurstück 104 und Flurstück 108/3 tlw.

**Drucksache 168/02** Ankauf von Verkehrsflächen in Rathenow, Humboldtstraße und Tangermünder Weg, Flur 20, Flurstück 42 und Flur 21, Flurstück 197 tlw. und 198 tlw.

**Drucksache 169/02** Ankauf von Verkehrsflächen Reiheweg Semlin, Flur 2, diverse Flurstücke

**Drucksache 170/02** Ankauf von Verkehrsflächen G.-Freytag-Straße / Milower Landstraße, Flur 42, Flurstück 129/1, Flur 48, Flurstücke 44/5; 44/9; 44/10; 47/1; 48/1; 49/1 und 50/1

**Drucksache 171/02** Verkauf von Verkehrsflächen am Schwedendamm Rathenow, Flur 8, Flurstücke 125 und 127

**Drucksache 172/02** Grundstücksverkauf im Böhner Winkel 4, OT Böhne, Flur 4, Flurstücke 79/1 tlw., 79/4 tlw. Und 79/11 tlw.

**Drucksache 173/02** Grundstücksverkauf Goethestraße 86, Rathenow, Flur 26, Flurstück 78

**Drucksache 158/02** Vergabe Neubau einer Steganlage im OT Grütz

**Drucksache 159/02** Vergabe Straßenbeleuchtung Götlin 2. Bauabschnitt (Göttliner Chaussee, Grützer Chaussee, Am Heuberg, An der Havel)

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## STADT RATHENOW DER BÜRGERMEISTER -

### Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 26.09.2002 u.a. folgendes beschlossen:

#### I. öffentlicher Teil

**Drucksache 181/02** Bestimmung des Stellvertreters des Bürgermeisters

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow bestimmt Herrn Norbert Heise zum Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

**Drucksache 129/02** Schulentwicklungsplan

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes unter Berücksichtigung der Bildung deckungsgleicher Schulbezirke ab Schuljahr 2003/04 als Grundlage des § 106 des Brandenburger Schulgesetzes.

**Drucksache 97/02** Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift für das Bauvorhaben „Schleusenplatz 1“

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für das Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses“ in der Flur 25, Flurstücke 1/34 und 136 gemäß § 72 BbgBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Drucksache 147/02** Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 015 „Heidefeld“

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu prüfen. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**Drucksache 148/02** Beschluss zur 1. Änderung des B-Planes 015 „Heidefeld“

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 015 „Heidefeld“

**Drucksache 177/02** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 06.95 „Reiheweg“ im OT Semlin

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 120/2, Reiheweg 4 zu erteilen.

**Drucksache 178/02** Teilentziehung der Widmung für die Grundstücke des Fernradwanderweges Havelland in der Gemarkung Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Teilentziehung der Widmung für die Grundstücke des Fahrradwanderweges in der Gemarkung Rathenow Flur 32 Flurstück

228/3 und Flur 29 Flurstück 32 mit der Einschränkung, den motorisierten Verkehr nur für Anlieger zu gestatten.

**Drucksache 179/02** Widmung von Teilstrecken des Fernradwanderweges Havelland in der Gemarkung Rathenow bis zur Gemarkungsgrenze Stechow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Widmung des Grundstückes in der Gemarkung Rathenow Flur 30 Flurstück 3 des Fahrradwanderweges als sonstigen öffentlichen Weg mit der Einschränkung, den motorisierten Verkehr nur für Anlieger frei zu gestatten. Die Grundstücke Flur 32 Flurstück 265/28 und 228/2 werden als Fahrradweg gewidmet.

## II. nichtöffentlicher Teil

**Drucksache 173/02** Verkauf des kommunalen Grundstücks - Goethestraße 86

**Drucksache 182/02** Auftragsvergabe zur Begrünung 4. Bauabschnitt Heidefeld

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

## **Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer nichtöffentlichen Sitzung am 30.09.2002 u.a. folgendes beschlossen:

### I. nichtöffentlicher Teil

**Drucksache 192/02** Energielieferungsvertrag 2003 bis 2004

**Drucksache 193/02** Beauftragung eines Rechtsanwalts für das Prozessverfahren Ruppin gegen Stadt Rathenow

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

## **Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 09.10.2002 u.a. folgendes beschlossen:

### I. nichtöffentlicher Teil

**Drucksache 190/02** Vergabe Straßenbau Wisentweg / Hasenweg

**Drucksache 191/02** Vergabe Straßenbeleuchtung Wisentweg / Hasenweg

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

## **Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 07.11.2002 u.a. folgendes beschlossen:

### I. öffentlicher Teil

**Drucksache 151/02** Hausordnung Haus der Jugend

**Drucksache 152/02** Benutzungsordnung Turn- und Sporthallen Rathenow

**Drucksache 184/02** Rangfolge in der Prioritätenliste nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2002/2003 für Investitionsmaßnahmen der Stadt Rathenow im Haushaltsjahr 2003

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt die Rangfolge der Maßnahmen in der Prioritätenliste nach dem GFG für die Beantragung der Mittel beim Landkreis Havelland für das Haushaltsjahr 2003.

**Drucksache 175/02** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 001 „Grünauer Fenn“ – Neubau von 6 E8infamilienhäusern

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 31 BauGB die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 001 „Grünauer Fenn“ für die Errichtung von 6 Einfamilienhäuser auf dem Flurstück

48/7 in der Flur 46.

**Drucksache 199/02** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 06.95 „Reihenweg“ im OT Semlin – Errichtung eines Einfamilienhauses – Überschreitung der Grundflächenzahl

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt die Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Überschreitung der Grundflächenzahl und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 120/2, Reihenweg 4.

## II. nichtöffentlicher Teil

**Drucksache 197/02** Änderung Vergleich Lenzen u.a. (EG Bethge) ./L. LARoV

**Drucksache 200/02** Vergabe von Reinigungsleistungen für Objekte der Stadt Rathenow

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

## **Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 27.11.2002 u.a. folgendes beschlossen:

### I. öffentlicher Teil

**Drucksache 208/02** Veränderte Ämterstruktur der Stadtverwaltung Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit der Durchsetzung der in der Anlage aufgeführten Veränderungen der Ämterstruktur in der Stadtverwaltung Rathenow und mit der Einarbeitung eines darauf aufbauenden Personalentwicklungskonzeptes.

**Drucksache 189/02** Neuaufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der erweiterten Wohnbebauung in der Stadt Rathenow eine Neuaufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen. Die neuen Zuständigkeitsbereiche sind in der Anlage aufgeführt.

**Drucksache 212/02** Kündigung Mitgliedschaften

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mitgliedschaften der Stadt Rathenow im Luftsportclub Havelland e.V. und im Wirtschafts-Presse-Stammtisch Brandenburg e.V. zum 31.12.2002 zu kündigen.

**Drucksache 198/02** Haushaltsmittel für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt. Den Fraktionen jährliche Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt zu gewähren. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen ergibt sich aus der Haushaltslage und wird durch Beschluss des Haushaltsplanes festgelegt. Die Zuwendung wird entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen errechnet (Pro-Kopf-Anteil). Über die Verwendung dieser Mittel ist von den Fraktionen ein Nachweis in einfacher Form zu führen und dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten. Die Belege sind im Original einzureichen.

**Drucksache 209/02** 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2002

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den vorliegenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2002 der Stadt Rathenow.

**Drucksache 151/02** Hausordnung für das „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Hausordnung für das „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2003.

**Drucksache 204/02** Gebührenordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2003. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung – Drucksache 59/99 – vom 01.07.1999 außer Kraft gesetzt.

**Drucksache 152/02** Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2003.

**Drucksache 153/02** Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2003. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung – Drucksache 260/96 – vom 01.01.1997 außer Kraft gesetzt.

**Drucksache 203/02** Gebührenordnung Havellandhalle Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2003. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung – Drucksache 188/01 – vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

**Drucksache 154/02** Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sportförderrichtlinie Rathenow mit Wirkung vom 01.01.2003. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie – Drucksache 017/98 – vom 01.05.1998 außer

Kraft gesetzt.

**Drucksache 205/02** Änderung Gebührenordnung Musikschule

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Gebührenordnung der Musikschule.

**Drucksache 206/02** Änderung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow.

**Drucksache 174/02** Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Rathenow Nord“ der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Beschlüsse zum Bebauungsplanverfahren 017 „Rathenow Nord“ DS-Nr. 097/92; 107/93; 174/93; 103/97; 006/99 und 007/99 aufzuheben.

**Drucksache 176/02** Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 „Kiebitzsteig“ der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 1- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 „Kiebitzsteig“. DS.NR. 004/01 wird aufgehoben.

**Drucksache 185/02** Vorausleistungsbescheidung für die Baumaßnahme am Reiheweg im OT Semlin

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine Vorausleistungsbescheidung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kosten der Variante 3 für die Baumaßnahme am Reiheweg im OT Semlin.

**Drucksache 207/02** Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 „Schollener Straße“ im OT Steckelsdorf

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Änderung der festgesetzten Nutzungsart und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines EFH ohne gewerbliche Einrichtung“ auf dem Grundstück Fl. 2, Flst. 63/51, Waidmannstr. 5.

**Drucksache 211/02** Vorfinanzierung MSWV-Anteil des LAGA-Wettbewerbs

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den MSWV-Anteil des LAGA-Wettbewerbs (Strukturkonzept und Preisgelder) in Höhe von 112.507,47 € im Januar 2003 vorzufinanzieren.

## II. nichtöffentlicher Teil

**Drucksache 202/02** Besetzung der Personalstelle Bau- und Ordnungsamtsleiter

**Drucksache 210/02** Vergabe „Mittagsversorgung in Kindereinrichtungen der Stadt Rathenow“

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow,**

**Berliner Straße 15, Zimmer 212** Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 05.12.02

gez. Ronald Seeger

Bürgermeister

**Anlage zur Drucksache 189/02**

Neuaufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen

## Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstelle Nord-Ost der Stadt Rathenow

Ahornweg, Arno-Holz-Weg, Am Hundeplatz, Am Hohennauner See, Am Weidehof,

Bammer Landstraße, Biberweg, Brauhausstraße, Bruno-Baum-Ring, Buchenweg, Buschstraße, Busardweg, Curlandstraße, Dachsweg, Dr.-S.-Allende-Straße, Elchsteig, E.-Mühsam-Straße, Erlenweg, Eichenweg, Ernst-Abbe-Straße, E.-Toller-Straße, Eulerstraße, Falkenweg, Feierabendallee, Ferchesarer Weg, F.-Freiligrath-Str., Fontanestraße, Forststraße, Frauenhoferstraße, Fr.-Ebert-Ring (bis Berliner Str.), Frisacker Straße, Fritz-Reuter-Straße, Fuchsweg, Gartenstraße, Gaußstraße, G.-Büchner-Weg, G.-Herwegh-Straße, G.-Hauptmann-Weg, Goethestraße, Große Hagenstraße, Hagenplatz, Habichtsweg, Hasenweg, Havelberger Straße, Heidersgang, Heinrich-Heine-Str., H.-Zille-Straße, Helmholtzstraße, Hirschweg, Hopfengärten, Hopfensteig, Hühnersteig, Humboldtstraße, I.-Kant-Straße, Igelweg, Jahnstraße, Kantstraße, K.-Kollwitz-Straße, K.-Gehrmann-Str., K.-Liebknecht-Straße, Karl-Marx-Platz, Kl. Waldemarstr., Keplerstraße, Kiefernweg, Kl.-Zimmermann-Str., Kl. Hagenstraße, Kolonie Abendfrieden, Kolonie Freiheit, Kolonie Frohsinn, Kopernikusstraße, Lange Pannen, Liebigstraße, Lindenweg, Lutherplatz, Luchsweg, Marchwitzaweg, Marderweg, Marie-Curie-Straße, Max-Planck-Straße,

M.-Gorki-Straße, Meierhöfe, Mittelfeldweg, Mittelstraße, Milanweg, Nauener Straße, Neufriedrichsdorfer Str., Perleberger Straße, Pappelweg, Paracelsusstraße, Philosophenweg, Potsdamer Straße, Rathenaustraße, Rehweg, Rentierweg, Rhinower Landstraße, Richard-Dehmel-Straße, Robert-Koch-Weg, Rötgenstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rotbuchenallee, Rudolf-Breitscheid-Str., Ruppiner Straße,

Scharnhorststraße, Schillerstraße, Semliner Straße, Spandauer Straße, Stechower Landstraße, Stendaler Straße, Tangermünder Weg, Trappenweg, Theodor-Körner-Straße, Thodor-Lessing-Straße, Virchowstraße, Waldemarstraße, W.-v.-Leibniz-Straße, Wisentweg, Wulfersteig

## Ortsteil Semlin

Am Heidekrug, Am Horstenberg, Birkenwäldchen, Dorfstraße, Erdlaake, Eulenweg, Ferchesarer Weg, Hohennauner Straße, Im Wald, Im Wiesengrund, Mühlenecken, Mühlenweg, Pappelack, Pirolweg, Reiherweg, Rosenkranz, Schneidemühle, Seeblick, Seeufer, Semliner Chaussee, Spechtweg, Zum Sandberg

## Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle Süd-West der Stadt Rathenow

Aradoallee, Am Hafen, Am Heidefeld, Am Alten Hafen, Am Anger, Am Kanal, Am Körgraben, Am Schleusenkanal, Am Stadtgut, Amselweg, An der Gasanstalt, Andreasstraße, Anna-Seghers-Weg, Anton-Seafkow-Straße, Auf der Höhe, August-Bebel-Straße August-Bebel-Platz, **B**achstelzensteig, Bäckerstraße, Baderstraße, Bahnhofstraße, Baumschulenweg, Baustraße, Bergstraße, Berliner Straße, Birkenweg, Blumstraße, Brandenburger Straße, **C**lara-Zetkin-Straße, Doktor-Marcus-Allee, Drosselweg, Dunckerplatz, **E**gon-Erwin-Kisch-Weg, Eigendorfstraße, Elstersteig, Ernst-Haeckel-Weg, **F**asanenweg, Fehrbelliner Straße, Felix-Dahn-Straße, F.-Lassalle-Straße, Finkenweg, Fischerstraße, Franz-Mehring-Straße, Freier Hof, Friedensstraße, Friedhofsweg, Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Hegel-Straße, Friedrich-Wolf-Straße, **G**ebhardt-siedlung, Gebhardtstraße, Genthiner Straße, Goldammerweg, Georg-Dimitroff-Straße, Geschwister-Scholl-Str., Göttliner Straße, Große Burgstraße, Große Kirchstraße, Große Milower Straße, Grünauer Fenn, Grünauer Weg, Gustav-Freytag-Straße, **H**.-J.-von-Zieten-Str., Havelweg, Heidefeldstraße, Heideweg, Heimstättenweg, **H**.-v.-Rosenberg-Straße, Hermann-Löns-Straße, Hermannstraße, Horstenweg, Husarenweg, Inselweg, **J**ederitzer Straße, **K**iebitzsteig, Kirchgang, Kirchplatz, Kleine Burgstraße, Kleine Kirchstraße, Kleine Milower Straße, Knüppeldamm, Koloniestraße, Kranichring, Kuckucksweg, **L**erchenweg, Lilienthalweg, Lilo-Herrmann-Straße, **M**agazininsel, Marienstraße, Märkischer Platz, Meisenweg, Milower Landstraße, Möwensteig, Mühlendamm, Mühlenstraße, **O**derstraße, Ossietzkyweg, **P**arkstraße, Pasteurstraße, Paul-Singer-Straße, Pfarrer-Fröhlich-Straße, Platz der Jugend, Puschkinstraße, Reiherweg, Rheinstraße, Rhinower Straße, Rotkelchenweg, **S**aarstraße, Sandweg, Schlachthausstraße, Schleudenplatz, Schleusenstraße, Schopenhauerstraße, Schulgang, Schulplatz, Schwalbenweg, Schwanenweg, Schwedendamm, Seegersallee, Semmelweisstraße, Sperlingsweg, Stadthof, Steckelsdorfer Weg, Steinstraße, Storchenweg, **T**heodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Tucholskystraße, **V**iertellandweg, Vor dem Haveltor, Vor dem Mühltentor, **W**asserpforte, Weidenweg, Wilhelm-Külz-Straße, Wolzenstraße, Ziegelstraße

### **Ortsteil Böhne**

Böhner Bergstraße, Böhner Chaussee, Havelstraße, Hilgenfeldshof, Hinter den Höfen, Im Böhner Winkel, Kurze Straße, Ludwigshof, Möthlowshof, Rathenower Landstraße, Rathenower Straße, Schäferei, Waldstraße, Wilheminenhof,

### **Ortsteil Göttlin**

Am Heuberg, Am Schliepengraben, An der Havel, An den Erbsländern, Bullenwinkelweg, Ferchelsstraße, Göttliner Chaussee, Göttliner Kiefernweg, Göttliner Dorfstraße, Grützer Chaussee, Schollener Straße, Steckelsdorfer Straße

### **Ortsteil Grütz**

Altes Dorf, Am Feldrain, Am Nadelwehr, Dorfplatz,

Dravisweg, Ebelgünder Weg, Grützer Dorfstraße, Grützer Havelweg, Havelblick, Im Grützer Winkel, Lüchhofweg, Osterberg, Schollener Weg, Zum Kiebitzberg

### **Ortsteil Steckelsdorf**

Am Havelufer, Am Kanterland, Am See, Baumweg, Böhner Chaussee, Bökershof, Buckower Weg, Gebhardt-siedlung, Hauptstraße, Horstenweg, Lindenweg, Mühlenberg, Seestraße, Steckelsdorfer Gartenstraße, Steckelsdorfer Bergstr., Steckelsdorfer Havelweg, Waldweg, Waidmannstraße, Wiesenweg

## **HAUSORDNUNG für das „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27.11.02 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Gliederung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 4 Haftung
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Gebäude „Haus der Jugend“ einschließlich des dazugehörigen Geländes Wilhelm-Külz-Straße 11, 14712 Rathenow.
- (2) Die Regelöffnungszeiten sind in der Schulzeit von Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie freitags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in den Ferien, Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Abweichungen hiervon werden durch Aushang bekannt gegeben. Nach Hausschließung ist das Gelände umgehend zu verlassen.
- (3) Mit dem Betreten des „Hauses der Jugend“ erkennen alle Besucher die nachfolgend aufgeführten Punkte der o. g. Ordnung an sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

- (1) Das „Haus der Jugend“ ist in Trägerschaft der Stadt Rathenow. Das Hausrecht für die Stadt nehmen die verantwortlichen Mitarbeiter des „Hauses der Jugend“ wahr. Den Weisungen aller benannten Verantwortlichen im „Haus der Jugend“ ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche die Besucher des Hauses gefährden, belästigen oder bedrohen, können von dem Diensthabenden aus der Einrichtung verwiesen werden.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung

- oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, kann ein Hausverbot zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden.

### § 3

#### Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Im gesamten Haus und auf dem Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, d.h. Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter. In den Sanitärräumen ist besonders auf Hygiene zu achten.
- (2) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. Es ist die ausgeschilderte Raucherinsel auf dem Hof zu benutzen. Gesonderte Regelungen gelten für ansässige Vereine im Haus.
- (3) Das Hauseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Gebäude dürfen weder beschriftet, bemalt oder beklebt werden.
- (4) Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. Büros), dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (5) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes obliegt allen Besuchern der Einrichtung.
- (6) Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art wird geahndet.  
Zu den Waffen im Sinne dieser Hausordnung gehören unter anderem:
- Hieb-, Stoß-, Schuss- und Schlagwaffen
  - Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schreckschuss und Signalwaffen gemäß Waffengesetz
  - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und den zuständigen Behörden übergeben.
- (7) In der Einrichtung und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen ( Art. 1 GG ) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und können von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt werden.
- (8) Unfälle oder Schäden sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.
- (9) Bei Feuer und anderer Gefahr sind die gekennzeichneten Notausgänge zu benutzen.

### § 4

#### Haftung

- (1) Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust

oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.

- Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.
- (2) Wer Sachbeschädigung an den Gebäuden oder am Inventar verursacht, hat die entstandenen Schäden zu beseitigen oder die Reparatur bzw. den Ersatz zu bezahlen.
- (3) Alle Besucher des Hauses sind für ihre Handlungen selbst verantwortlich und nur durch ihre privaten Versicherungen geschützt.
- (4) Die Verantwortlichen des Hauses übernehmen keine Verantwortung für Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Geländes stattfinden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben selbst Sorge zu tragen, wann ihre Kinder das Haus verlassen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Rathenow, den 27.11.2002

gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

#### Gebührenordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27.11.02 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Angebote
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenermäßigungen
- § 7 Inkrafttreten

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des „Hauses der Jugend“ der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Hausordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

### § 2

#### Angebote

- (1) Während der Öffnungszeiten stehen den Nutzern des Hauses Angebote im Kurssystem und Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung:

- im kreativ-sportlichen Bereich
  - Hilfe bei persönlichen Problemen
  - Hilfe bei Benachteiligungen
  - Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe
- (2) Offene Angebote sind:
- Nutzung des Multimediazentrums
  - Jugendcafé, Spielbereich
  - Nutzung der Sportmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich
  - (z.B. Billard, Tischtennis, Basketball, Streetsoccer)
  - Teilnahme an allen Veranstaltungen im Rahmen des Ferienprogramms (z.B. Paddelwoche oder geführte Waldwanderungen)
  - Kunstprojekte / „Junge Galerie“ im Haus
  - Multikulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der RAA
  - Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt
  - Nutzung der Räume des „Haus der Jugend“ durch Selbsthilfegruppen, Jugendgruppen und gemeinnützigen Vereinen der Jugendarbeit (gesonderte Verträge),
- (3) Kursangebote sind:
- Aerobicdance
  - Musik (Gitarre, Keyboard, Gesang)
  - Laienspielgruppe
- (4) Weiterhin hat das „Haus der Jugend“ eine eigene Jugendband sowie die Möglichkeit, die Angebote der Modellbahn AG zu nutzen.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Genutzt werden können die bestehenden Angebote von allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren. Voraussetzung dafür ist der Erwerb einer Clubkarte. Clubkarten berechtigen zur kostenlosen Nutzung aller Angebote entsprechend § 2.

### § 4 Gebührensätze

- (1) **Die Gebühr für eine Clubkarte beträgt:**  
für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren: 10,00 €/ Jahr  
für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren: 20,00 €/ Jahr  
bei Verlust zusätzlich: 5,00 €
- (2) **Gebühren bei Veranstaltungen:**  
Im offenen Bereich dürfen Kinder und Jugendliche, die noch keine Clubkarte besitzen, an hausinternen Veranstaltungen gegen eine geringe Teilnahmegebühr teilnehmen.  
Gebühr: 1,20 € je Teilnehmer / Veranstaltung  
Im Kursbereich werden in den Ferien Einstiegs-kurse zum Ausprobieren und Kennenlernen angeboten (z.B. Computer-, Tanz- Keyboard-, Gitarrenkurs)  
**Gebühr: kostenlos**
- (3) **Gebühren für Verbrauchsmaterialien:**  
Für Exponate, die mit nach Hause genommen werden, ist ein finanzieller Anteil an verbrauchten Materialien zu entrichten.  
**Bastelmaterial – Pauschale 0,50 EUR**

### pro Exponat

Beiträge im Multimediazentrum für Ausdrucke \*) und Kopien (Dateien auf Diskette\*\*):

<b>Text schwarz/weiß</b>	<b>0,10 EUR</b>
<b>Text mit kleinen Bildern schwarz/weiß</b>	<b>0,30 EUR</b>
<b>Bilder (formatfüllend) schwarz/weiß</b>	<b>0,50 EUR</b>
<b>Text farbig</b>	<b>0,50 EUR</b>
<b>Text mit kleinen Bildern farbig</b>	<b>1,50 EUR</b>
<b>Bilder (formatfüllend) farbig</b>	<b>2,00 EUR</b>
<b>Text s/w auf Folien für Overhead - Projektion</b>	<b>1,00 EUR</b>
<b>Bespielen einer Diskette</b>	<b>0,30 EUR</b>

- \*) Preise beziehen sich auf eine Seite A4  
 \*\*) Aus Gründen des Schutzes vor Computerviren dürfen nur Disketten vom Haus der Jugend verwendet werden.

- (4) Raumgebühren für Fremdnutzer i.S.d. § 2 (2)

**Gruppenraum für eine Zusammenkunft  
15,00 EUR**

### § 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grundsätzlich sind die Gebühren im Voraus zu entrichten.
- (2) Erst der Erwerb der Clubkarte berechtigt zur Nutzung aller bestehenden Angebote.

### § 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf Antrag der Eltern können sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Eltern sind Sozialhilfe- bzw. Arbeitslosenhilfeempfänger) im Alter von bis zu 17 Jahren die offenen Angebote kostenlos nutzen.  
Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.
- (2) Auf Antrag können Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, arbeitslose Jugendliche) die Angebote für die ermäßigte Clubkartengebühr in Höhe von 10,00 €/ Jahr nutzen.  
**Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.**

### § 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt ab 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.1999 außer Kraft.

Rathenow, den 27.11.2002



gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender der Stadt  
verordnetenversammlung

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27.11.02 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Gliederung**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Benutzungszeiten
- § 3 Allgemeine Benutzungsregeln
- § 4 Verhalten in den Hallen
- § 5 Benutzung der Sportgeräte
- § 6 Hausrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Versicherung
- § 9 Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Turn- und Sporthallen wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer sollte daraus die Verpflichtung erwachsen, die Hallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzung städtischer Turn- und Sporthallen dient in erster Linie dem Schulsport. Soweit der Schulbetrieb es zulässt, soll die Benutzung der Turn- und Sporthallen auch den Rathenower Sportvereinen, Sportgruppen und Sportgemeinschaften ermöglicht werden.
- (3) Über die Vergabe der städtischen Turn- und Sporthallen entscheidet die Stadt Rathenow. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Eine erteilte Benutzungsgenehmigung kann bei dringendem Eigenbedarf zurückgezogen werden. Dem Nutzer ist rechtzeitig nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte anzubieten.
- (4) Werden vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Stadt mitzuteilen.

#### **§ 2**

##### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Hallen stehen Montag - Freitag zu den vertraglich vereinbarten Zeiten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die benutzten Gebäude müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. In Ausnahmefällen kann das Sportamt der Stadt die Benutzung über 22.00 Uhr gestatten.
- (2) Bei Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Hallen für den Vereinsport nicht genutzt werden. Die Vereine sind darüber rechtzeitig zu informieren.

#### **§ 3**

##### **Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Während des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer die Pflicht darauf zu achten, dass jeder Schüler die Benutzungsordnung für die Turnhallen der Stadt Rathenow einhält. Kein Schüler darf ohne Beisein des Lehrers den Turnhallenbereich betreten. Nach Beendigung des Sportunterrichts hat der Lehrer einen Kontrollgang im Hallen- und Umkleidebereich durchzuführen und verlässt die Halle als Letzter erst dann, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Festgestellte Schäden sind im Benutzungsbuch zu vermerken, außerdem ist der Hausmeister oder Hallenwart hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Im Breitensportbereich haben die benutzenden Gruppen der Stadt einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter oder Stellvertreter ist den Gruppen das Betreten der Halle nicht gestattet. Der verantwortliche Leiter/Stellvertreter hat während der gesamten Nutzung in der Halle anwesend zu sein.
- (3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich.
- (4) Die Dauer der Nutzung ist in das in jeder Halle befindliche Benutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen verantwortlichen Leiter per Unterschrift zu bestätigen. Beim Schulsport wird analog verfahren. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes. Nichteintragen ins Benutzungsbuch gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung für Turnhallen und Sporthallen der Stadt Rathenow.
- (5) Mit jedem Sportverein bzw. jeder Sportgruppe wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (6) Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art wird geahndet. Zu den Waffen im Sinne dieser Benutzungsordnung gehören unter anderem:
  - Hieb-, Stoß-, Schuss- und Schlagwaffen
  - Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schreckschuss und Signalwaffen gemäß Waffengesetz
  - Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische GegenständeVerbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und den zuständigen Behörden übergeben.
- (7) In der Turn- und Sporthalle und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen ( Art. 1 GG ) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und können von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt werden.

#### § 4

##### Verhalten in den Hallen

- (1) Die Sport- und Turnhalle selbst darf nur mit sauberen Sportschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb der Turnhalle getragen werden, darf das Parkett bzw. der Sportboden nicht betreten werden.
- (2) Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen.
- (3) Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (4) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Hallen ist das Licht auszuschalten und sind die Fenster zu schließen.
- (5) Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen sowie der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken nicht gestattet. Getränke in Glasflaschen sind nicht erlaubt. Der Verzehr von Esswaren ist nur in den Umkleieräumen gestattet.
- (6) Tiere sowie Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nicht mit in die Sporthalle einschließlich Nebenräume gebracht werden.
- (7) Das Betreten von Hausanschluss- und Technikräumen durch Unbefugte ist verboten.
- (8) Beim Fußballspielen in den Sporthallen ist ein Hallenfußball zu benutzen.

#### § 5

##### Benutzung der Sportgeräte

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht benutzt werden. Sportgeräte der Schulen dürfen erst nach Absprache mit dem Schulleiter benutzt werden.
- (2) Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräte-  
raum abgestellt werden. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet.
- (3) Schäden an Sportgeräten sind im Benutzungsbuch zu vermerken und der Hausmeister bzw. Hallenwart ist davon in Kenntnis zu setzen.

#### § 6

##### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Stadt Rathenow üben der Hausmeister bzw. Hallenwart oder sein Stellvertreter in den Hallen aus. Ihnen und anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der Hausmeister bzw. Hallenwarte oder seiner Stellvertreter bzw. Beauftragten der Stadt, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister, Hallenwart oder ein Beauftragter der Stadt, kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

gen.

- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen kann die Stadt Rathenow den entsprechenden Verein bzw. die Sportgruppe für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Hallenbenutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand und dem Kreissportbund schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

#### § 7

##### Haftung

- (1) Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten sowie den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen. Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Die Haftung der Stadt für Verlust oder Beschädigung der eingestellten Sachen durch Brand, Entwendung oder Beraubung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### § 8

##### Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund oder anderen Versicherungsunternehmen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Mit Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Übungsleiter, auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.
- (3) Die für die Benutzung der Hallen zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden gesondert festgesetzt.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Turn- und Sporthallen der Stadt Rathenow tritt zum **01.01.2003** in Kraft.

Rathenow, den 27.11.2002

gez.	gez.
Klaus Müller	Ronald Seeger
Vorsitzender der Stadt-	Bürgermeister
verordnetenversammlung	

### Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27.11.02 nachfolgende Satzung beschlossen:

### Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Kosten und Nutzung
- § 5 Kostensätze
- § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 7 Hallenteppichboden und Bestuhlung
- § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 9 Erhöhte Risiken
- § 10 Ordnung / Sauberkeit / Haftung
- § 11 Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Havellandhalle Rathenow.  
Die Benutzung der Havellandhalle kann Dritten durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.  
Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

## § 2

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.

## § 3

### Gebührenschildner

- 3.1. Gebührenschildner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- 3.2. Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschildner.  
Bei Veranstaltungen haftet der Veranstalter.

## § 4

### Kosten und Nutzung

- 4.1. Der Nutzungspreis wird pro Stunde ermittelt. Es werden in die Berechnung aufgenommen:
  - Personalkosten
  - Verwaltungs- und Betriebskosten
  - Abschreibungen.
- 4.2. Grundlage der Entgelterhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- 4.3. Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- 4.4. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich soweit im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- 4.5. Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichmöglichkeit angeboten.

## § 5

### Kostensätze

- 5.1. Benutzung durch Rathenower Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine
  - a) Erwachsene 5,00 €/Std. je Halleneinheit
  - b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,50 €/ Std./ je Halleneinheit
- Bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen 6,00 €/Std./ je Halleneinheit
- 5.2 Benutzung durch auswärtige Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine
  - Erwachsene, Jugendliche und Kinder 15,00 €/Std./ je Halleneinheit
- Bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen 20,00 €/Std./

- je Halleneinheit
- 5.3 Die Miete für sonstige Nutzer wird in separaten Mietverträgen individuell festgelegt. Dabei werden Personalkosten, Verwaltungs- und Betriebskosten und Abschreibungen in die Berechnung aufgenommen.
- 5.4 Sonstige Schulen 15,00 €/Std./je Halleneinh./je Zeitstunde (60 Minuten)
- 5.5 Bei Veranstaltungen kann eine Kautionswird in Verträgen gesondert erhoben werden geregelt
- 5.6 Benutzung Mehrzweckraum 50 % der Gebühr für eine Halleneinheit/ je Stunde
- In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren

Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, die Rathenower Kindertagesstätten sowie die Förderschule „Pestalozzi“ und das Oberstufenzentrum Friesack Standort Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.

## § 7 Hallenteppichboden und Bestuhlung

- 7.1. Bestuhlung der Halle 0,30 €/ je Stuhl  
Teilvermietung ist möglich.
- 7.2. Teppichboden 125,00 €/ je Halleneinheit  
Teilvermietung ist möglich.

Für erhöhte Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

## § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 20,00 €/ h je Arbeitskraft berechnet.

## § 9 Erhöhte Risiken

Bei erhöhten Risiken werden auf die genannten Beiträge ggf. Zuschläge erhoben. Die Höhe wird in einer Sondervereinbarung festgelegt.

## § 10 Ordnung/Sauberkeit/ Haftung

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter das Objekt sowie seine Gäste angemessen zu versichern. Der Nachweis ist dem Vermieter vorzulegen. Durch den Nutzer ist die Einhaltung der Benutzungsordnung der Havellandhalle zu gewährleisten. Durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird bei Großveranstaltungen ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zur Sicherheit beider Vertragspartner im Gewährleistungsfall gefertigt. Beide Vertragsparteien haben diesen zu unterzeichnen. Die Stadt behält sich vor, Schäden die fahrlässig oder gar mit Vorsatz verursacht worden sind, dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

## § 11 Fälligkeit der Gebühren

Ist in den abzuschließenden Nutzungsverträgen geregelt.

## § 12 Gebührenerstattung

Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Havellandhalle aus betrieblichen Gründen geschlossen werden muss.

## § 13 Ausnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, Gebühren erhöhen, ermäßigen bzw. erlassen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum **01.01.2003** in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 27.11.2002

gez.	gez.
Klaus Müller	Ronald Seeger
Vorsitzender der Stadt-	Bürgermeister
verordnetenversammlung	

## Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27.11.02 nachfolgende Satzung beschlossen:

- Gliederung
- § 1 Fördergrundsätze
  - § 2 Fördermaßnahmen
  - § 3 Verfahren
  - § 4 Inkrafttreten

## § 1 Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.
- (2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus der Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die

- a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
- b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten,
- c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

## § 2 Fördermaßnahmen

- (1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

- a) für Jugendarbeit  
Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 13,00 € gewährt werden.
- b) für Sportbegegnungen  
Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen. Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarif 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.  
Die Anzahl der Ersatzleute muß dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst. Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.
- c) für Vereinsjubiläen  
Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.
- d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten  
Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst. Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist. Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden. Für die Reparatur von Sportgeräten mit ei-

nem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen. Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

- e) für Betriebskosten  
Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen dadurch ein finanzielles Defizit entsteht. Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.  
Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen. Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.
- f) für Investitionsvorhaben  
Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden.  
Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30. 5. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden. Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.  
Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.
- g) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsidenten u.ä.
- die Gestattung von kostenlosen Nutzungen der städtischen Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben
- die Möglichkeit, in einem angemessenem Umfang gebührenfreie Popularisierung der Vereinsarbeit in den „Rathenower Notizen“ zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

## § 3 Verfahren

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muß

enthalten:

- a) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen  
Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen.  
Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.
- b) die zu fördernde Maßnahme
- c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel
- d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit
- e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

- (2) Über die Zuschussanträge entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport. Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto. Der Zwischenbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.
- (3) Der Ausschuss Bildung, Kultur, Jugend und Sport wird halbjährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.
- (4) Die Stadt Rathenow, als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt.  
Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Sportvereine vom 01. 05.1998 außer Kraft.

Rathenow, den 27.11.2002

gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991(GVBl.S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S.231) und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27. 11. 2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Träger**

Die Stadt Rathenow unterhält als Träger die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

#### **§ 3 Benutzung**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.

- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

### **§ 5 Entleihung von Medien**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

### **§ 6 Leihfrist**

- (1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Videos beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 der Gebührensatzung zu zahlen.
- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

### **§ 7 Gebühren**

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

### **§ 8**

### **Zusätzliche Leistungen**

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z. B. für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.
- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung für Internet und andere Online-Dienste zu bestätigen.
- (6) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (7) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (10) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf aus dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

### **§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

### **§ 10**

## Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) In der Einrichtung und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und können von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt werden.
- (3) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.
- (5) Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.

## § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12. 06. 2002 außer Kraft.

Rathenow, 27.11.2002

gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow (Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 27. 11. 2002)

### § 1 Gebühren

Für die allgemeine Benutzung der Stadtbibliothek werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| - Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren                 | kostenlos         |
| - Erwachsene  | 12,00 € (10,00 €) |
| - für Jugendliche ab 16 Jahren, Auszubildende, Studenten, | 6,00 € ( 5,00 €)  |

- |   |        |
|---|--------|
| Rentner, Arbeitslose                      |        |
| - alternativ eine Tagesgebühr             | 1,50 € |
| - Internet u.a. Online-Dienste 30 Minuten | 0,50 € |

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Maßgebend ist das Zeitjahr, beginnend mit dem Tag der Zahlung.

### § 2 Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von zuzüglich Auslagenersatz erhoben. **1,00 € ( 0,50€)**

### § 3 Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| - für Erwachsene                              | <b>1,00 € ( 0,50 €)</b> |
| - für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren | <b>0,50 € (0,25 €)</b>  |

### § 4 Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| - Reparieren von kleinen Schäden           | <b>2,50 €</b> |
| - Ersatz von Cassettenhüllen für AV-Medien | <b>1,50 €</b> |

### § 5 Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von

### § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| - Zweitausstellung eines Benutzerausweises    |                        |
| Erwachsene                                    | <b>2,00 € (1,00 €)</b> |
| Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren       | <b>0,50 € (1,00 €)</b> |
| für nicht zurückgespulte Videos               | <b>1,00 €</b>          |
| - Kopien je Blatt, A4                         |                        |
| einseitig                                     | <b>0,10 €</b>          |
| doppelseitig                                  | <b>0,20 €</b>          |
| A5 einseitig                                  | <b>0,05 €</b>          |
| doppelseitig                                  | <b>0,10 €</b>          |
| A3 einseitig                                  | <b>0,20 €</b>          |
| doppelseitig                                  | <b>0,35 €</b>          |
| - Drucken von Dateien und Dokumenten je Blatt |                        |
| <b>A4 einseitig</b>                           | <b>0,10 €</b>          |

Rathenow, 27.11.2002



Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek tritt am 01. 01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 12. 06. 2002 außer Kraft.